

## Fünfter Abschnitt.

### Die besondre Gesetzgebung über die Journale.

---

Die englischen Bürger haben das Recht, vermöge der dem Schriftsteller zukommenden persönlichen Freiheit ihre Gedanken auf eine durch den menschlichen Erfindungsgeist verbesserte Weise, mittels beweglicher Buchstaben und der Presse, auszudrücken.

Sie haben das Recht der Diskussion über die Handlungen der Regierung, zu welchen sie durch einen Zweig der öffentlichen Gewalten selbst mitzuwirken berufen sind.

Sie haben das Recht der Petition, das Recht sich in politischen Versammlungen zu vereinigen, um Bitten, Zuschriften und Gegenvorstellungen an die Regierung zu entwerfen, um dieser den Ausdruck des allgemeinen Willens, die öffentliche Meinung — das Hauptgetriebe stellvertretender Verfassungen — zu erkennen zu geben, um diese Meinung selbst aufzuklären und zu verbessern.

Hieraus entspringt auch das Recht, Journale, öffentliche Blätter, Neuigkeitspapiere, periodische Werke herauszugeben, und die Gesetzgebung über diese Arten von Schriften.

Dieses Recht ist nicht minder heilig, als alle die andern. Die Journale sind daher in England frei herausgegeben worden, ohne Fesseln und Beschränkungen, seit ihrer Erfindung bis zum J. 1798.

Während des Laufes des 18. Jahrhunderts war zu zwei verschiedenen Zeiten, unter Lord North's und unter Pitt's Ministerium, vorgeschlagen worden, die Journale einer Zensur zu unterwerfen. Aber beidemal wagte das Kabinet es nicht, diesen Vorschlag dem Parlemeute zur Verhandlung zu übergeben. Er blieb verschlossen in den Berathungszimmern und geheimen Ausschüssen des Ministeriums. <sup>1)</sup>

Die von diesen Ausschüssen angestellte Prüfung betraf das Recht, die Dienlichkeit und die Ausübungsart der Zensur.

#### I. Das Recht eine Zensur aufzulegen.

Die Befugniß, Journale herauszugeben, war eben so unangreifbar, als die Befugniß, sich der Presse zu bedienen, und gehörte mit zu dieser. Indem man die Herausgabe der Journale als Thatsache zergliederte, fand man nichts weiter als die an bestimmte Tage oder Zeiten gebundene Bekanntmachung kleiner, meist anekdotenartiger, Aufsätze, enthaltend Berichte und Erzählun-

<sup>1)</sup> Ein wenig bekanntes Werk unter dem Titel: A free inquiry on the press and news-papers. London, 1803. 8. p. 135.

gen von größerer oder minderer Allgemeinheit, und nützliche oder angenehme Gedanken, deren Erkenntniß oder Mittheilung das Publikum interessirte, die aber auch wohl zu unbestimmten Tagen oder Zeiten hätte geschehn können.

Wenn die Zensur die Anwendung eines Rechtes sein könnte, oder vielmehr wenn die Einführung derselben kein Recht verletzte, wo sollte die Ausübung jener Zensur beginnen? Es wäre offenbar unmöglich, diesen Punkt genau zu bestimmen. \*)

## 2. Dienlichkeit (convenance) einer Zensur.

In Ansehung der Regierung und der öffentlichen, durch die Verfassung bestimmten, Gewalten fragt es sich: Könnten und wollten sie sich aufwerfen zu Handhabern der öffentlichen Meinung, einer furchtbaren Macht, die im Repräsentativsysteme noch über ihnen steht, die sie aufrecht hält und niederwirft?

---

\*) Die Sache ist hier ungefähr so behandelt, wie sich die alten Dialektiker über die Frage stritten: Wann beginnt eine Zahl von Körnern ein Haufe zu sein? oder: Wie wenig Haare muß man haben, um ein Kahlkopf zu heißen? Das ist aber eine sophistische Behandlungsart. Der Gesetzgeber handelt nach dem Augenmaasse des gesunden Menschenverstandes. Und da wird er eben so wenig in Verlegenheit sein, zu bestimmen, ob dieses oder jenes Ding ein Journal, als ob es ein Haufe oder ein Kahlkopf sei. Ueberdies ist hier auch nicht von Journalen überhaupt, sondern von solchen die Rede, welche die Begebenheiten des Tages vor aller Welt besprechen. U. d. U.

Dürften die englischen Minister sich wohl schmeicheln, der Richtung der öffentlichen Meinung sich zu bemessen? Würden sie nicht, statt dieselbe zu befragen und zu erforschen, sich einen Einfluß anmaßen, der darauf abzweckte, dieselbe zu unterjochen?

Aus den öffentlichen Vortheilen entsprossen, ist jene Meinung immer da, wenn man im Fall ist, sie befragen zu müssen. Sie läßt sich ebensowohl vernehmen im Stillschweigen und in der Ruhe der Mäßigung, als wenn sie in gefährlichen Ausschweifungen daherbraust. Hat ein geschickter Minister die Vortheile der Gemeine, die wahren Vortheile jeder Regierung, erwogen, so läßt er sie gegen einander spielen durch die Verhandlungen der verschiedenen Zeitschriften. Man vergleicht diese, zieht das Ergebniß heraus und urtheilt. Man findet dann, daß diese oder jene Handlungen der Regierung entweder mit der öffentlichen Meinung in Einstimmung sind oder den von ihr ausgesprochenen Wünschen und Ansichten widersprechen. Sind die Wünsche schwankend oder schimärisch, die Ansichten falsch, so sucht man jenen ein andres Ziel zu geben und diese zu berichtigen.

Hiezu bedarf man aber einer ziemlich großen Zahl von Journalen. Die Errichtung einer Zensur würde jedoch mehr auf Beschränkung derselben hinwirken; denn im Grunde würd' es nur Eins unter verschiedenen Gestalten, Titeln und Farben geben. Und zugleich müßte man wohl überzeugt sein, daß ihre Freiheit keine andern

Schranken hätte, als die der Zuträglichkeit oder der Vernunft, die darüber urtheilt.

Da überdieß die Zeitschriften einen besteuersfähigen Stoff von Bedeutung darbieten und das System der gesellschaftlichen Einrichtungen in Europa viel Steuern fodert, so verlangen jene auch in Bezug auf den allgemeinen Gewerbefleiß und die Staatskasse einen freieren Spielraum und wollen daher mehr aufgemuntert als angehalten sein. Die Zensur aber würde deren Zahl vermindern. 2)

In Ansehung der Gemeine oder des Publikums fragt sich's: Würde die Zensur Vortheile gewähren und welche?

Die Zeitschriften überhaupt sind eins der schnellsten Mittel, eins der gebräuchlichsten und nützlichsten Werkzeuge der allgemeinen Belehrung. Sie empfangen sie und tauschen sie um mit großer Geschwindigkeit; sie verbreiten sie mit vollen Händen, wohlfeilen Kaufs, alle Tage, ja alle Augenblicke, und unter Gestalten, die allen Eigenheiten, allen Altern, allen Verhältnissen zusagen. Sie bereichern die allgemeine Masse der Weltbevöl-

---

2) Sonst verbrauchten die englischen Journale für eine Bevölkerung von 15 bis 16 Millionen Menschen 200 bis 250 Tausend Dies Papier von großem Formate, und die Stempelsteuer, welche sie zahlten, war beträchtlich. Diese Steuer wurde vermehrt. Die Journale bezahlen jetzt an Stempelgebühren 9,850,000 Franken, ohne das Postgeld zu rechnen; aber sie verbrauchen nur noch 150 bis 160 Tausend Dies Papier.

ferung mit nützlichen oder angenehmen Ideen. Sie bilden eins der mächtigsten Bindemittel der gebildeten Welt; und wenn man sie durch eine Uebereinkunft, die eben so unanmöglich zu entwerfen als zu vollziehen wäre, den menschlichen Gesellschaften untersagte, so läßt sich nicht berechnen, welche Umwälzungen dieses von Unwissenheit und Vorurtheil auf die Wissenschaft gelegte Embargo nach sich ziehen würde.

In einem Jahrhundert überdieß, wo die Anhäufung der beweglichen Reichthümer, und ihre große Beweglichkeit, die erstaunliche Leichtigkeit einer schnellen und verborgnen Versetzung derselben, die Ausdehnung des Verkehrs und die Mannichfaltigkeit seiner Geschäfte vielfältigere Verhältnisse unter den Einzelnen bewirken und den europäischen Gesellschaften die beständige Verbindlichkeit täglicher, sicherer und ungehinderter Mittheilungen unter ihnen selbst und mit den dadurch befruchteten übrigen Welttheilen auflegen — in diesem Zustande der Dinge, sag' ich, gehören freie Zeitschriften zu den Bedürfnissen erster Nothwendigkeit, welche durch nichts in der Welt ersetzt werden können.

Ein geschätztes Journal, wie das St. James oder das Morning Chronicle, vereinigt nicht nur Anzeigen von zu verkaufenden oder zu vermiethenden Sachen, gerichtliche Anzeigen, Preiscuranten von Staatspapieren, Wechseln und Waaren, Schiffahrtseneuigkeiten, Bekannmachungen auf Lloyd's Kaffeehaus, die täglichen Verhandlungen beider Häuser des Parlemens, sondern es bietet

auch alle andern Notizen dar, welche das allgemeine und besondre Interesse nur wünschen kann.

Wird die Zensur in Masse verboten, was sie im Einzelnen doch zulassen muß?

### 3. Ausübungsart der Zensur.

Wem soll die Zensur der Journale anvertraut werden? Den Ministern oder den Parlamentskammern? Der Kanzlei oder den Gerichtshöfen? Dem Erzbischof von Canterbury und dem Diözesanbischof oder ganz neu errichteten Zensurbehörden? Oder endlich soll sie allen diesen Körperschaften und Behörden zugleich zustehen?

Aber die Kanzlei und die gerichtlichen Körper haben eine eigenthümliche, besondre und unabhängige Gewalt, welche durch die Verfassung vorgezeichnet ist. Sie suchen ohnehin sie zu erweitern; sie suchen die Ausübung der Gerechtigkeit ihrem persönlichen Ermessen anzupassen. Will man noch den Gebrauch dieses Ermessens vermehren, gegen welchen schon alle aufgeklärten Publizisten und Kriminalisten Englands sich erklären?

In einer Gesellschaft, wo die herrschende Religion nur ein Sechstheil der Bevölkerung zu ihren Gläubigen zählt und eine Toleranzakte ihr zur Seite steht, wollte man den Dienern der Nationalkirche die Zensur der Journale anvertrauen? Daraus eins ihrer Amtsgeschäfte machen, würde das nicht heißen das Zensurgesetz (licensing act) vom 13. und 14. Regierungsjahre Karls II. erneuern, welches eine Mitursache der Revolution war?

Die neuen Behörden aber, die man zu Handhabern der Zensur machen möchte, würden sie auch unabhängig sein? Hingen sie nun doch von den verfassungsmäßigen Autoritäten ab, so wären es ja diese eigentlich, denen die Zensur amtsmäßig zustände.

Endlich, wenn alle diese Körper oder Gewalten die Zensur zugleich ausüben sollen, würden sie Journale haben, die ihnen ganz besonders angehörten? Aber in diesem Falle würden sie entweder einstimmig unter einander sein, was kaum anzunehmen, oder sie würden in Meinungen und Grundsätzen über die Zensur sich widersprechen, was Unordnungen, Meinungskämpfe und sehr gefährliche Autoritätsstreitigkeiten nach sich ziehen und das Wohl des Staats weit mehr beeinträchtigen könnte, als die Unabhängigkeit der Zeitschriften. \*)

Bei dem Einflusse, welchen die Krone in den beiden Epochen, wo über diesen Gegenstand verhandelt wurde,

\*) Was der Verfasser hier gegen die Zensur der Zeitschriften in Bezug auf England sagt, läßt sich mutatis mutandis auch in allgemeiner Beziehung dagegen sagen, und verdient wohl beherrigt zu werden. Auch ist es gar nicht zu bezweifeln, daß eine aufgeklärte, freisinnige und sich stark fühlende Regierung durchaus nichts davon zu befürchten hat, wenn sie allen den Schriften, die hier der Verfasser unter dem Namen der *Journalale* begreift, namentlich den politischen Zeitungen, Zensurfreiheit (versteht sich allemal, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit) verleiht. Wir wünschen daher nochmal, daß Deutschland recht viel solche Regierungen haben möge, wie es deren in der That schon einige hat. Unser obiger Entwurf möchte dann immerhin eben nichts weiter sein und bleiben als Entwurf.



erlangt hatte, war es klar, daß das Parlament die Uebernahme der Zensur verweigert und sie dem Ministerium überlassen haben würde, obwohl die wahren Freunde des Vaterlandes und der englischen Verfassung deswegen lebhaft Besorgnisse hätten hegen müssen. So verwegen auch Lord North's Ministerium war, so hatt' es doch nicht die Kühnheit, die Annahme der Zensur der Zeitschriften vorzuschlagen. Pitt hatte beim Ausbruche der französischen Revolution eine ungeheure Popularität sowohl in beiden Häusern des Parlaments als im Volke; er hatte eben große Handlungen der Autorität gethan und wagte es doch nicht unter so kritischen Umständen seine Popularität oder seine Macht aufs Spiel zu setzen. Er ließ also bloß durch den Staatsanwalt John Scott (jetzt Lord Eldon, Großkanzler von England) das Gesetz vorschlagen, welches die Herausgeber von Zeitschriften verschiedenen Förmlichkeiten unterwirft, die in der That nur geeignet sind, sie auf kürzerem Wege verantwortlich zu machen wegen des Schadens, den Journale und andre öffentliche Blätter als politische oder Privatlibelle verursachen können.

Seit dem 3. 1797 klagte Pitt, nicht mehr achtend die Rechte der Minderheit, dieselbe sowohl im britischen Senate als in den ministerialen Zeitschriften an, daß sie in Grundsätzen und Absichten mit den französischen Republikanern gemeine Sache mache, jakobinisch gesinnt sei und das Wohl des Landes verrathe; und sie verstummte darob, und Fox verließ die Oppositionsbank, um eine Reise auf dem Festlande zu machen — Flecken, welche

dem Andenken dieser beiden großen Staatsmänner auf gleiche Weise nachtheilig sind. Als obiges Gesetz von beiden Häusern angenommen wurde, waren im Hause der Gemeinen von 558 Mitgliedern nur 53 zugegen, und das Gesetz ging durch mit einer Mehrheit von 44 Stimmen gegen 9; von wenigstens 250 Pairs saßen nur 14 im Oberhause, und der Beschluß der Gemeinen wurde nur von 8 Pairs angenommen.

Der Zweck des Gesetzes war, wie gesagt, die Verantwortlichkeit der Herausgeber von Zeitschriften zu verstärken oder sie vollständiger und gewisser zu machen. Man hätte dieß durch Kautionen erreichen können; aber man wollte lieber in gewissen Fällen die Gefängnißstrafe auf eine größere Menge von verantwortlichen Personen anwenden können. Das Gesetz verbot auch geheime Abdrücke ungestempelter Journale durch fiskalische Anordnungen und die Einrückung von Artikeln gegen die Regierung, so wie von Auszügen aus fremden Zeitungen. Das Gesetz zog den Vortheil der Angeber ins Spiel und versicherte so seine Vollziehung durch Ueberlassung der Hälfte von den aufgelegten Geldbußen.

Es ist dieß das Gesetz vom 38. Regierungsjahre Georg's III. oder vom 28. Jun 1798, welches sich nach einer sehr kurzen Einleitung so ausdrückt:

Art. I. Niemand kann nach Verlauf von vierzig Tagen, gerechnet vom Datum dieses Gesetzes, drucken oder herausgeben, oder lassen drucken oder herausgeben, irgend ein Neuigkeitpapier (Zeitung) oder andres Werk,

welches Neuigkeiten oder öffentliche Notizen enthält, ohne vorher auf einfachem (ungestempeltem) Papiere eine Erklärung, deren Form sogleich näher angezeigt ist, bei den Kommissarien der Stempelsteuer abgegeben zu haben, worin die Gegenstände solcher Blätter bestimmt sind.

2. Die Erklärung soll enthalten die Namen und Wohnungen des Druckers, des Redaktors, und der andern Eigenthümer, wenn deren nicht mehr als zwei sind, und wenn mehr, bloß zweier von ihnen; ferner den Antheil, den sie an der Unternehmung des Journals haben, und die Beschreibung der Druckerei und der Form des Journals.

3. Wenn mehr als zwei Eigenthümer, unabhängig vom Drucker oder Redaktor, und wenn ihre Antheile ungleich sind, so soll die Erklärung die Namen der beiden Eigenthümer enthalten, deren Antheile die stärksten sind.

4. Die Erklärung soll erneuert werden bei jeder Veränderung der Wohnung und des Namens des Druckers, des Redaktors, und der erklärten Eigenthümer, so wie auf jede Aufforderung der Stempelkommissare.

5. Die Erklärungen sollen schriftlich und unter eidlicher Bestärkung, von Quäkern aber mit bloßer Versicherung der Wahrheit, vor den Stempelkommissaren gemacht werden. \*)

\*) Es ist merkwürdig, daß hier die Quäker gesetzlich für ehrlichere Leute anerkannt werden, als die Mitglieder der anglikanischen oder andrer Kirchen. Sonst hätte man sich bei diesen wohl auch mit der bloßen Versicherung begnügt. U. d. U.

6. Die Erklärungen können nur durch die oben angezeigten vier Personen gemacht werden. Sie sind aber gehalten, innerhalb der ersten sieben Tage von der geschehenen Erklärung an, bei Strafe einer Geldbuße von 50 Pf. St., den andern Miteigenthümern davon Kenntniß zu geben.

7. Jeder Drucker, Redaktör, Austheiler oder Verkäufer von Neuigkeitspapieren, der selbige herausgibt, austheilt oder verkauft, ohne daß vorher jene Erklärung gemacht worden, soll 100 Pf. St. Strafe zahlen.

8. Wer eine falsche oder nicht nach obiger Form eingichtete Erklärung macht, zahlt 100 Pf. St. Strafe.

9. Diese Erklärungen gelten als Beweismittel vor Gericht gegen die, so sie gemacht haben, bis zum anerkannten Beweise des Gegentheils, woferne sie nicht vorher erklärt haben, daß sie bei der Unternehmung dieses Journals nicht mehr gebraucht werden oder keinen weitem Antheil daran haben.

10. Die Namen und Wohnungen des Druckers und des Redaktörs werden auf jedes Blatt gedruckt, bei Strafe einer Geldbuße von 100 Pf. St.; und bis zum anerkannten Beweise des Gegentheils werden jene als solche betrachtet und sind in dieser Eigenschaft verantwortlich.

11. Im Fall einer gesetzlichen Verfolgung wird der Beweis, daß das in Anspruch genommene Blatt publizirt sei, nicht gefodert, indem die im 1. und 2. Artikel vorgeschriebne Förmlichkeit diesen Beweis unnöthig macht.

12. Alle Vorladungen, in der Druckerei oder in

den Wohnungen des Druckers und des Redaktors gemacht, sind gut und gültig für alle Theilnehmer.

13. Der Stempelsatz für die Erklärungen ist auf einen Schilling bestimmt.

14. Die Stempelkommissare können von obigen Erklärungen Abschriften fertigen lassen, die, von ihnen beglaubigt, vor Gericht gleiche Gültigkeit haben.

15. Jede von den Stempelkommissaren nicht beauftragte Person, die eine solche beglaubigte Abschrift ausfertigen würde, soll 100 Pf. St. Strafe zahlen.

16. Ebendieselbe Geldstrafe erleidet jeder Agent der Stempelkommissare, der fälschlich bezeugen würde, daß der zur Unterstützung der Erklärung erforderliche Eid geleistet worden, oder daß eine falsche Abschrift von der Erklärung richtig sei.

17. Vom 1. Jul 1798 an wird von jedem Blatte oder Neuigkeitspapiere innerhalb der ersten sechs Tage seiner Bekanntmachung ein vom Drucker oder Redaktor unterzeichneter Abdruck den Stempelkommissaren oder ihren Agenten überliefert, bei Strafe einer Geldbuße von 200 Pf. St. Dieser Abdruck wird in deren Archiven aufbewahrt und hat während der ersten zwei Jahre gerichtliche Gültigkeit.

18. Jedes ungestempelte Exemplar eines öffentlichen Blattes oder Neuigkeitspapieres wird den Drucker einer Geldbuße von 20. Pf. St. für jedes einzelne Exemplar unterworfen.

19. Jede Person, die ein ungestempeltes Exemplar eines öffentlichen Blattes oder Neuigkeitspapieres empfängt

und behält, unterliegt ebenfalls einer Geldbuße von 20 Pf. St. für jedes empfangene und behaltene Exemplar.

20. Jede Person, die ein ungestempeltes öffentliches Blatt oder Neuigkeitpapier außer England befördert oder befördern läßt, unterliegt einer Geldbuße von 100 Pf. St.

21. Eine Geldbuße von 500 Pf. St. erleiden die, welche dergleichen ungestempelte Exemplare nach Frankreich, Spanien und andern im Kriege mit England begriffenen Ländern befördern.

22. In den Fällen, wo eine Person einem Friedensrichter eidlich erklärte, daß eine andre Person die Absicht habe, in irgend ein mit Großbritannien im Kriege begriffenes Land dergleichen ungestempelte Blätter zu befördern, und wo jener Friedensrichter es rathsam fände, die angegebne Person vorzuladen und zu befragen, diese aber weder erscheinen noch Red' und Antwort geben wollte, soll diese Weigerung mit einer Geldbuße von 50 Pf. St. bestraft und die Bezahlung derselben mit Gefängniß erzwungen werden können, das aber nicht über drei Monate dauern darf. Die weggenommenen Blätter werden konfisziert.

23. Im Fall einer von den Eigenthümern öffentlicher in Großbritannien gedruckter Blätter außer britischem Gebiete wohnte, soll sein Name und Aufenthalt in der Erklärung genau bezeichnet werden. \*)

---

\*) Dieser Artikel gehört offenbar zu den beiden ersten, indem er hier wie verloren steht. Ueberhaupt ist das Gesetz auch in logischer Hinsicht nicht gut redigirt. U. d. U.

24. Da die Nachrichten oder andre Aufsätze solcher Blätter, welche darauf abzuwecken, Haß und Verachtung gegen die Person Sr. Majestät oder gegen die Verfassung und Regierung des brittischen Reiches zu erwecken, in diesen Blättern oft so bekannt gemacht werden, als wären sie aus fremden entlehnt, so sollen deren Drucker, Redaktöre und Eigenthümer in einem solchen Falle mit Gefängniß, das nicht unter sechs Monate noch über ein Jahr dauern kann, bestraft werden, ungerchnet jede andre Strafe, zu welcher sie für ihr hochverbrecherisches Verhalten (*high misdemeanor*) verurtheilt werden möchten, wobei ihnen in dem Prozesse noch der Beweis zur Last fällt, daß der von ihnen entlehnte Artikel buchstäblich der nämliche sei, der sich in dem auswärtigen Blatte fand.

25. Im Falle sie diesen Beweis nicht führen könnten, sind sie wegen Bekanntmachung eines solchen Artikels einer Libellklage unterworfen, eben so als wenn derselbe von ihnen selbst wäre abgefaßt worden.

26. Bierzig Tage a dato dieses Gesetzes kann Niemand gestempeltes Papier für die öffentlichen Blätter und Neuigkeitspapiere verkaufen, wenn er nicht zu diesem Behufe von den Stempelfunktionären beauftragt worden. Dieser Auftrag wird nur unter einer guten und hinreichenden Gewährleistung (*caution*) ertheilt werden, wodurch sich Jemand verbindlich macht, alle sechs Wochen dem Stempelamte Rechnung über die ausgegebenen Stempelblätter abzulegen. Jede nicht beauftragte Person, die

vergleichen verkaufte, erleidet eine Geldbuße von 100 Pf. St. \*)

27. Wer öffentliche Blätter auf ungestempeltes Papier gedruckt hat, ist außer den oben bestimmten Strafen auch verpflichtet, als Schuldner des Stempelamts die Gebühren zu entrichten, um welche er dasselbe betrogen hat.

28. In jedem Prozesse wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes sind die Drucker, Redactöre oder Eigenthümer der öffentlichen Blätter und Neuigkeitspapiere gehalten, ihre Register auf die erste Aufforderung vorzulegen; dieselben können aber gegen sie vor Gericht nur in Bezug auf die einzige That zeugen, weshalb deren Vorlegung verlangt worden.

29. Alle Geldbußen und Strafen, nebst den Konfiskationen, welche durch das gegenwärtige Gesetz ausgesprochen sind, können erhoben und vollzogen werden kraft Befehls der Gerichtshöfe dieses Reichs, wenn sie über 20. Pf. St. betragen, durch die Friedensrichter der Grafschaften, wenn sie unter dieser Summe sind, und zwar mittels Verkaufs des Eigenthums der Uebertreter, oder, im Entstehungsfalle, mittels Ergreifung und Einsperrung ihrer Personen, welche Einsperrung den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen kann. Die Hälfte der Geldbußen und anderen Strafen ist den Un-

---

\*) Diese Bestimmung gehörte eigentlich gar nicht in das gegenwärtige Gesetz, sondern in ein besondres Stempelgesetz. Dies gilt auch vom folgenden Artikel. A. d. U.



gebieren bewilligt, die andre Hälfte fällt Sr. Maje-  
stät zu.

30. 31. und 32. Diese Artikel betreffen die bloße  
Form. <sup>3)</sup>

Im Hause der Gemeinen gab es wenig Debatten  
über dieses Gesetz. Bei der ersten Vorlesung des Ent-  
wurfes widersprach Hr. Jeckill, weil das Gesetz darauf  
hinsiehte, die Zahl der Herausgeber von Zeitschriften zu  
beschränken und sie in einer mindern Klasse von kleinen  
Eigentümern zu konzentriren. Bei der dritten Vorlesung  
betrachtete Sir Francis Burdett (gegenwärtiges Mitglied  
der Gemeinen für Westminster) das Gesetz als willkürlich  
und quälend, und als einen Versuch, die Zwingherr-  
schaft einer verdorbenen und verderbenden Regierung zu  
befestigen. <sup>4)</sup>

3) Wir haben hier bloß den wesentlichen Inhalt der Artikel  
dieses Gesetzes gegeben, welches sechs Seiten im größten Quart-  
formate, sehr fein gedruckt, enthält, nämlich von S. 855—861.  
B. 17. des Statute-book at large oder der Sammlung der Ge-  
setze des Parlements von Großbritannien.

4) Hier ist der Schluß seiner Rede: „Eine starke und ge-  
setzliche Regierung hat nichts zu fürchten und alles zu hoffen  
von der Freiheit der Presse. Aber der Despotismus liebt die  
Dunkelheit und das Geheimniß. Er fürchtet das forschende  
Auge der Wahrheit; und wenn ein Fürst, geneigt zur Will-  
kür, unterstützt durch ein bestechendes Ministerium, und sich  
stützend auf ein bestochenes Parlament, die Mittel zur Errich-  
tung und Erhaltung einer dreifachen Tyrannie zu suchen hätte,  
so könnten ihm keine kräftigern empfohlen werden, als das  
vorgeschlagnne Gesetz. Der große Mann, mit welchem der Mi-  
nister“ (William Pitt) „einen sonderbaren Gegensatz zu bil-

Keiner von den Rednern der Opposition hob besonders die placetischen und fiskalischen Anordnungen der Artikel 21. und 22. hervor. Das Gesetz wurde angenommen. Man hat es in der Erfahrung als gut und nützlich befunden. Wenn die Journale mehr unter die Gewalt der Regierung gekommen, so ist weder die Nichtvollziehung jenes Gesetzes noch dessen Mißbrauch daran Schuld. Man kann nur den ausgedehntern Gebrauch der Informationen ex officio gegen das politische Libell und die Refurse an den Kanzleihof oder die Kassazion der Gerichtsurtheile deshalb anklagen.

Mit Hülfe der Informationen ex officio in den ziemlich häufigen Fällen der politischen Libelle gegen den Staat und die Verfassung und selbst gegen die beiden Kammern des Parlaments, sind die Herausgeber der ministerialen Journale durch den Staatsanwalt nicht verfolgt worden; oder vielmehr wenn dieser genöthigt war, dem dringenden Verlangen einer Untersuchung von Amts

„den verdammt scheint, sein Vater“ (der Graf von Chatham)  
 „nahm sich ganz anders. Als einige Sykophanten seiner Zeit  
 „ihm zusetzten zu erlauben, daß eine Maafregel dieser Art dem  
 „Parlemente vorgeschlagen würde, und als man in seiner Ge-  
 „genwart auf die Nothwendigkeit drang, die gegen ihn gerichteten  
 „Verleumdungen zurückzutreiben, so erinnerte er mit je-  
 „ner Seelengröße, die seinem Charakter so tief eingeprägt war:  
 „„Nein, die Presse ist, wie die Luft, eine privilegierte Puble-  
 „rin (chartered libertine). Die ministeriale Verderbniß en-  
 „det immer mit dem Umsturze aller freien Verfassung und  
 „mit der Einführung einer militärischen Regierung.““ —  
 „Das waren die Besorgnisse und Ahnungen jenes großen Man-  
 „nes.“ — Burdett ward damals nicht in Anspruch genommen.

wegen nachzugeben, so machte er sie schlecht oder vernachlässigte sie, oder gab auch oft die gerichtliche Verfolgung gänzlich auf. Lord Holland beklagte sich auch darüber in seinem Antrage vom 4. März 1811 im Oberhause.

Eben so, wenn die Herausgeber ministerialer Zeitschriften von Privatpersonen, die von ihnen verleumdete worden, mittels des Indikements oder der Schadenklage gerichtlich belangt und von den Schwurgerichten und andern Gerichtshöfen verurtheilt worden waren, so sind ihnen bei verschiedenen Gelegenheiten, in Fällen einer nicht ganz offenbaren Ungerechtigkeit, die Rekurse an den Kanzleihof zu ihrem großen Vortheile bewilligt worden.

### B e s c h l u ß.

Wir haben einfach, genau und unparteiisch die englische Gesetzgebung und Rechtslehre in Bezug auf politische und Privatlibelle, die Presse und die Journale zergliedert und dargestellt.

Man hat gesehen, daß diese Jurisprudenz Mißbräuche darbot, welche die Macht mit einer großen Autorität bewaffneten, in welche Hände sie auch der Wechsel der politischen Begebenheiten niedergelegt haben mochte, und daß diese Autorität in vielen Fällen ganz und gar auf dem Ermessen der obern Richter und des Lordkanzlers von England beruhte. Die Einrichtung der verschiedenen Arten von Schwurgerichten, die Festigkeit und Scharfsicht der

Geschwornen, ihre Vaterlands- und Freiheitsliebe, und ihre Anhänglichkeit an den heiligen Rechten der Menschheit beschützen ohne Zweifel oft den unterdrückten Schwachen gegen den mächtigen Unterdrücker. Aber die Niegel, welche sie den Bedrückungen von Seiten der Macht vor-schieben, bestehen vielmehr in einer negativen Kraft, welche die Ungerechtigkeit und Unterdrückung zurückweist, als in der positiven Gewährung einer durchgängig schützenden Gerechtigkeit. <sup>5)</sup>

Die Abhülfe jener Fehler läßt sich theils von der ursprünglichen Vortreflichkeit der englischen Verfassung, welche Mittel genug zur Verbesserung in sich schließt, theils daher erwarten, daß man jetzt in England das Bedürfniß eines allgemeinen Gesetzbuches in Bezug auf das bürgerliche, peinliche und Handelsrecht und das gerichtliche Verfahren überhaupt sehr lebhaft fühlt.

Lord Grenville im J. 1809 und Lord Stanhope im J. 1816 haben Sammlungen einiger besondern Gesetze verlangt, um endlich zu einem Kodex aller existirenden Gesetze zu gelangen und sich zu überzeugen, wie sie einander widersprechen oder in Abgang gekommen seien. Lord Stanhope hat bewiesen, daß es zwei Statuten Georg's II. gebe, die nicht in das Statutenbuch eingedrückt worden. Endlich haben die beiden Kammern des

<sup>5)</sup> Man muß bemerken, daß jene Mißbräuche nicht bloß der Jurisprudenz in Ansehung des Libells, der Presse und der Journale eigen sind, sondern sich beinahe in allen Theilen der Gesetzgebung finden.

Parlements am 16. Jun 1816 den gemeinschaftlichen Beschluß gefaßt, daß ein Corpus juris gemacht werden sollte, worin die Gesetze nach Ordnung der Materien zusammengestellt würden.

Man darf glauben, daß ein so weitläufiges Werk, indem es die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf eine Sammlung zieht, die neben Gesetzen von der höchsten Weisheit, barbarische (wie die, welche Todesstrafe auf den Schleichhandel setzen), schwankende, lächerliche, kleinliche, knausrige Gesetze aufführen muß, eine Reform der Gesetzgebung und ein allgemeines Rechtsbuch herbeiführen werde. Aber das Gute macht sich so langsam, die Mißbräuche verknüpfen so viele Interessen, daß die Bekanntmachung eines solchen Rechtsbuches nicht eher geschehen wird, als bis Grenville und Stanhope nicht mehr sein werden. 6) Das dankbare England wird nichtsdestoweniger ihre Namen für diese einzige und ausgezeichnete Wohlthat der Nachwelt überliefern.

---

6) Lord Stanhope ist bereits gestorben. [Es sitzt jetzt ein Graf Stanhope im Oberhause, wahrscheinlich ein Sohn oder Verwandter von jenem. N. d. U.]

Parlament am 10. Juni 1818 den Reichstagen über  
 nicht gelöst, doch ein Copier jener Gesetze werden  
 sollen, wenn die Rechte nach Trennung der Staaten zu  
 sammentheilt werden.

Man darf glücken, daß ein so reichhaltiger Inhalt  
 indem es die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung  
 auf eine Sammlung zieht, die neuen Gesetzen von der  
 Reichs-Richter, hiesigen (mit der, der Reichs-Richter,  
 steht auf den Reichstagen (oder), im Gegensatz, die  
 deutsche, hiesige, hiesige Rechte entstehen muß,  
 eine Reform der Regierung und im allgemeinen Rechte  
 sind, die Reichstagen, die Reichstagen sind so  
 langem, die Reichstagen, die Reichstagen, die Reichstagen,  
 doch die Reformen einer solchen Reichstagen nicht  
 übergeben, sondern der Reichstagen, und Reichstagen  
 nicht mehr sein können. Die Reichstagen, die Reichstagen  
 nicht Reformen der Reichstagen für sich einzeln und aus  
 Reichstagen Reichstagen der Reichstagen Reichstagen.

.....

.....

.....

.....

.....

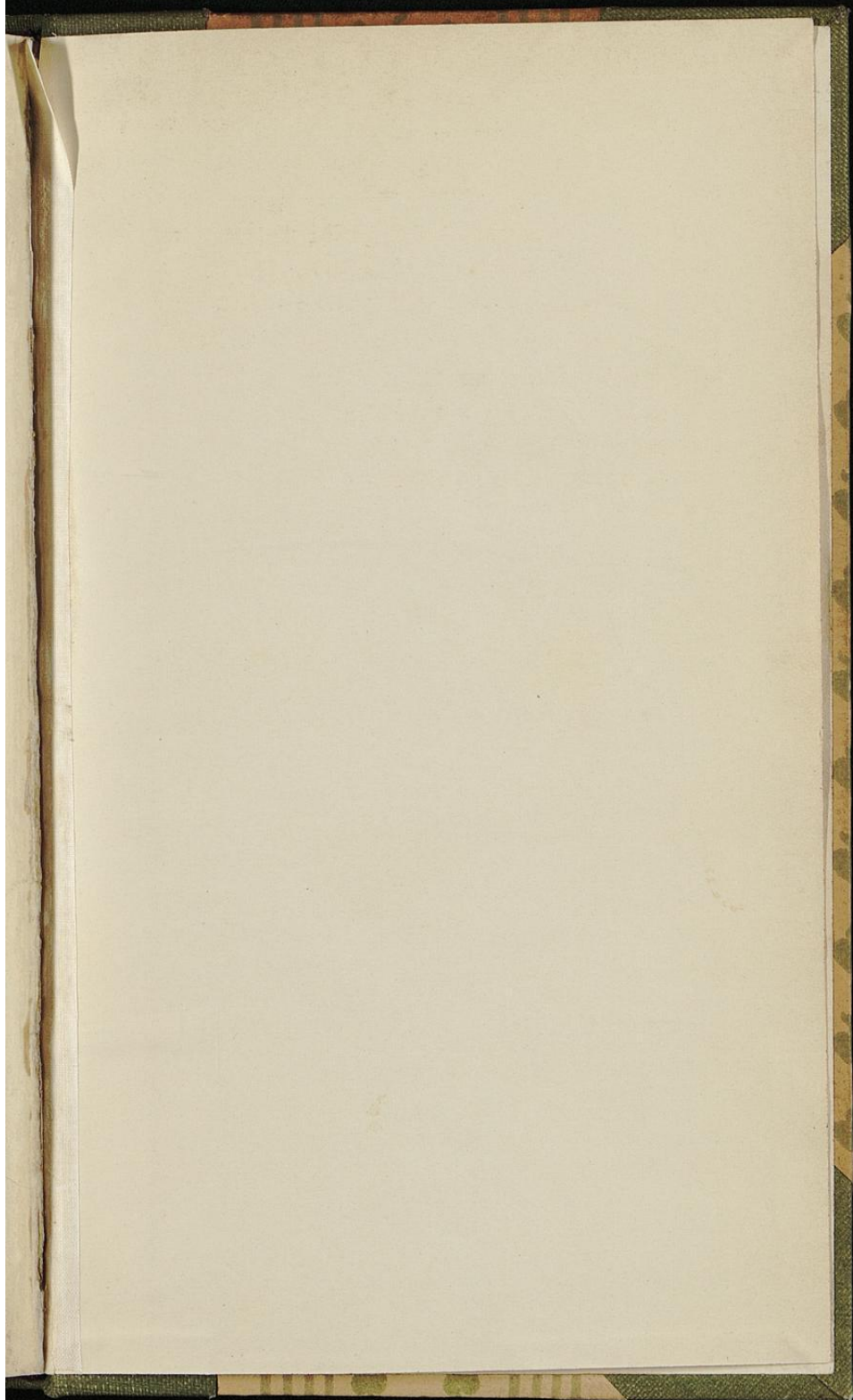
.....

.....

.....

.....

.....



2271  
H. 10.  
145



2271  
H. 10.  
145

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

**TIFFEN** Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

| Blue       | Cyan       | Green       | Yellow       | Red       | Magenta       | White | 3/Color    | Black      |
|------------|------------|-------------|--------------|-----------|---------------|-------|------------|------------|
| Light Blue | Light Cyan | Light Green | Light Yellow | Light Red | Light Magenta | White | Light Grey | Light Grey |
| Dark Blue  | Dark Cyan  | Dark Green  | Dark Yellow  | Dark Red  | Dark Magenta  | White | Dark Grey  | Black      |